

I.

11 C 5/25



Vert.:	Frist not.		KF/ K/A	Mdt.:
RA	<b>EINGEGANGEN</b>			Kannt- man.
SB	07. AUG. 2025			Rück- spr.
Rück- spr.	Frank Dohrmann Rechtsanwalt			Zan- lung
zdA				Stel- lungn.

## Amtsgericht Recklinghausen

### IM NAMEN DES VOLKES

#### Urteil

In dem Rechtsstreit

1. der Frau C. [Name], [Adresse], [PLZ] [Ort],
2. des Herrn E. [Name], [Adresse], [PLZ] [Ort],

Kläger,

Prozessbevollmächtigter

zu 1, 2:

Herr Rechtsanwalt [Name],  
[Adresse], [PLZ] [Ort],

gegen

Frau [Name], [Adresse], [PLZ] [Ort],

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Frank Dohrmann,  
Essener Straße 89, 46236 Bottrop,

hat das Amtsgericht Recklinghausen  
auf die mündliche Verhandlung vom 15.07.2025  
durch den Richter am Amtsgericht Embers

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Zwangsvollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### **Tatbestand:**

Die Kläger sind zu je ½ Eigentümer der Immobilie ~~Messstück 123~~ in Herten. Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus bebaut. Konkret sind die Flurstücke 123 und 124 im Eigentum der Kläger. Das Flurstück 123 wurde zu einem späteren Zeitpunkt durch die Kläger erworben. Eigentümerin des Nachbargrundstücks ~~Messstück 124~~ ist die Beklagte. Auch auf diesem Grundstück befindet sich ein Einfamilienhaus.

Zwischen den Parteien gab es Uneinigkeit bezüglich des Grenzverlaufs, da die Grenzmarkierung nicht gefunden werden konnte. Die Beklagte beauftragte im Jahr 2012 einen Vermesser diese Markierung zu finden. Ob dieser zudem eine Vermessung durchgeführt hat ist zwischen den Parteien streitig. Jedenfalls zogen die Parteien vom aufgefundenen Grenzpunkt eine Schnur die als Grenzverlauf akzeptiert wurde. Die Parteien einigten sich am 11.09.2012 daher darüber, dass der abgesteckte Grenzverlauf für die Errichtung einer Einfriedung in Form eines auf dieser Grenze stehenden Zaunes akzeptiert wird (vgl. Bl. 52 d.A.). Zunächst wurde kein neuer Zaun gesetzt. Dies geschah erst im Jahr 2020 auf Grund Sicherheitsbedenken der Kläger in Bezug auf ihre Enkel. Zuvor befanden sich seit dem Jahr 2009 an der Grundstücksgrenze Sträucher auf der Grundstücksseite der Beklagten.

Im September 2020 wurde durch die Parteien der streitgegenständliche Zaun errichtet.

Im Jahr 2021 entstand erneut Streit über den tatsächlichen Grenzverlauf. Die Kläger hatten die Vermutung, dass die vorhandenen Grenzzeichen nicht die tatsächliche



1. Die Beklagte wird verpflichtet, die Zustimmung zur Versetzung des Gartenzauns (Grenzzaun) zwischen den Grundstücken [unvollständig] und [unvollständig] in 437 0 Herten in den hinter den Häusern gelegenen Gartenbereich dergestalt zu erteilen, dass der Gartenzaun auf die Grenze gemäß der durchgeführten amtlichen Vermessung gemäß Grenzniederschrift vom 28.09.2021 versetzt wird.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, die Durchführung der Arbeiten zur Versetzung des Gartenzauns gemäß Ziffer 1 durch Mitarbeiter der [unvollständig] Emscher-Lippe oder einen anderen Gartenbaubetrieb gemäß Kostenvoranschlag der [unvollständig] Emscher-Lippe vom 11.07.2024 in dem dort beschriebenen Arbeitsumfang zu dulden.

3. Die Beklagte wird verurteilt, sich an den hälftigen Kosten für die Versetzung des Gartenzauns mit einem Betrag von insgesamt 865,63 € zu beteiligen und die Kläger als Gesamtberechtigte insoweit von der Forderung der [unvollständig] Emscher-Lippe oder eines weiteren zu beauftragenden Gartenbauunternehmens in Höhe dieses Betrages freizustellen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte behauptet, dass der gesamte Zaun weitgehend auf dem Grundstück der Beklagten auf der Grundstücksgrenze stehe. Lediglich im hinteren letzten Drittel ergebe sich eine Verschiebung des Grenzzauns hin zur klägerischen Grundstücksfläche, was einer fehlerhaften Vermessung geschuldet sei. Die Beklagten behaupten zudem, dass der Kreis Recklinghausen und der Vermesser bei der Neuvermessung im Jahr 2021 von fehlerhaften Messpunkten ausgegangen seien. Diese seien neu gesetzt worden, was die Kläger mit Nichtwissen bestreiten. Die tatsächliche Grundstücksgrenze liege tatsächlich etwa 10 – 15 cm in Richtung des klägerischen Grundstücks.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Amtsgericht Recklinghausen gemäß §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich sowie gemäß §§ 12, 13 ZPO örtlich für die Entscheidung zuständig. Auch die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen sind gegeben.

Die Klage ist aber unbegründet.

Den Klägern stehen aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt Ansprüche auf Zustimmung zur Versetzung des Zauns, zur Duldung der Versetzungsarbeiten sowie zur Kostenbeteiligung zu.

Entgegen der im Rahmen der mündlichen Verhandlung geäußerten Rechtsansicht der Kläger folgen die geltend gemachten Ansprüche nicht aus §§ 32, 36, 37 NachbG NRW analog. Eine Analogie ist nur zulässig, wenn das Gesetz eine planwidrige Regelungslücke aufweist und der zu beurteilende Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht soweit mit dem Tatbestand, den der Gesetzgeber geregelt hat, vergleichbar ist, dass angenommen werden kann, der Gesetzgeber wäre bei einer Interessenabwägung, bei der er sich von den gleichen Grundsätzen hätte leiten lassen wie bei dem Erlass der herangezogenen Gesetzesvorschrift, zu dem gleichen Abwägungsergebnis gekommen (vgl. BGH Beschluss vom 19.09.2023, Az.: II ZB 15/22 m.w.N.). Es mangelt bereits an einer planwidrigen Regelungslücke, da sich entsprechende Sachverhalte über die Vorschriften des Gesellschaftsrechts (§§ 705 ff. BGB) und die Grundsätze der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) lösen lassen, denn die Parteien sind durch die Vereinbarung vom 11.09.2012 und die gemeinsame Errichtung des Zaunes im Jahr 2020 eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne von §§ 705 ff. BGB mit dem gemeinsamen Zweck der Einfriedung der Grundstücke geworden. Haben sich die Grundlagen des Gesellschaftsvertrages schwerwiegend geändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann (§ 313 BGB). Die nachträgliche Feststellung, dass die festgelegte Grundstücksgrenze nicht der tatsächlichen entspricht lässt sich grundsätzlich unter § 313 BGB subsumieren und kann folglich eine Vertragsanpassung begründen.

Im vorliegenden Fall sind Ansprüche aus §§ 705 ff. BGB i.V.m. § 313 BGB aber nicht gegeben. Dieser scheitert schon daran, dass einer Vertragspartei auch bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kein Recht auf Anpassung des Vertrages zusteht, wenn die Störung in ihre Risikosphäre fällt (vgl. BGH, Urteil vom 22.10.2024, Az.: II ZR 97/23). Vorliegend bestand schon im Jahr 2012 Streit über den genauen Grenzverlauf. Die Einigung der Parteien vom 11.09.2012, dass die gezogene Schnur als Grenzverlauf zur Errichtung eines Zaunes akzeptiert wird ist daher so auszulegen, dass mit dieser Einigung Streitigkeiten über den Grenzverlauf beseitigt werden sollten. Folglich ist es aber das Risiko der Parteien, wenn der seinerzeit gezogene Grenzverlauf nicht dem tatsächlichen entspricht und es insoweit dazu kommt, dass der Zaun nicht exakt auf der tatsächlichen Grenze, sondern dem eigenen Grundstück steht. Denn dass dies möglich ist konnten die Parteien bereits im Jahr 2012 erkennen. Voraussehbare Änderungen begründen grundsätzlich keine Rechte aus § 313 BGB (vgl. Lorenz in BeckOK BGB, § 313, Rn. 29, 74. Edition, Stand: 01.05.2025).

Soweit der errichtete Zaun (nach dem Vortrag der Kläger) nicht auf der seinerzeit festgelegten Grenze liegt ist dies für den hiesigen Rechtsstreit unerheblich. Wenn überhaupt hätten die Kläger aus §§ 705 ff. BGB einen Anspruch auf Versetzung auf den gemeinsam festgelegten, nicht aber auf den von ihm behaupteten tatsächlichen Grenzverlauf.

Auf Grund der vorgenannten Ausführungen kann zudem dahinstehen inwieweit den Klägern bei einem „Grundstücksverlust“ von ca. einem Quadratmeter das Festhalten an der vertraglichen Vereinbarung nicht zugemutet werden kann.

Entsprechende Ansprüche folgen zudem auch nicht aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB. Nach § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB kann bei einer Eigentumsbeeinträchtigung die Beseitigung dieser Störung verlangt werden. Selbst bei Vorliegen sämtlicher Tatbestandsmerkmale dieses Anspruchs kann auf Rechtsfolgenseite keine Versetzung des Zauns gefordert werden. Die Auswahl wie eine Eigentumsbeeinträchtigung beseitigt wird obliegt bei mehreren Möglichkeiten dem Störer (vgl. BGH Urteil vom 22.10.1976, Az.: V ZR 36/75). In der Folge können die Kläger daher auch nicht die Duldung von durchzuführenden Maßnahmen sowie

keine Kostenbeteiligung nach den Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) verlangen.

Ansprüche aus anderweitigen Anspruchsgrundlagen kommen nicht in Betracht.

Darüber hinaus sind etwaige Ansprüche der Kläger auch verjährt. Die Verjährungsfrist von 3 Jahren nach § 195 BGB ist bereits abgelaufen. Diese begann nach § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres 2020, da der seitens der Kläger behauptete Anspruch dort entstanden ist und die Kläger, nach eigenem Vortrag, unmittelbar von der Versetzung des Zaunes auf ihr Grundstück Kenntnis erlangt haben (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Die Verjährungsfrist endete gemäß § 188 Abs. 2 BGB folglich mit dem Schluss des Jahres 2023. Die nach § 214 Abs. 1 BGB notwendige Einrede hat die Beklagte erhoben. Eine Hemmung der Verjährung durch Verhandlungen oder auch das eingeleitete Schiedsverfahren ist nicht gegeben. Verhandlungen sind bereits nicht vorgetragen. Das Schiedsverfahren wurde erst im Jahr 2024, also nach Ablauf der Verjährungsfrist, eingeleitet.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1 S. 1, 100 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 1.865,63 EUR festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Bochum zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bochum durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Recklinghausen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Recklinghausen, Reitzensteinstr. 17 - 21, 45657 Recklinghausen, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).